



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 PKH 3.12 (2 A 8.10)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. Juli 2012
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hartung
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt ..., ..., ..., beigeordnet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1, § 119 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO).

Der Kläger hat Monatsraten in Höhe von ... € an die Bundeskasse zu zahlen, beginnend ab 1. September 2012 (§ 166 VwGO i.V.m. § 115 Abs. 1 und § 120 Abs. 1 und 2 ZPO).

G r ü n d e :

- 1 Nachdem der Kläger seine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Krankenversicherung) nach Stellung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mehrfach revidiert hat, geht das Gericht von nachfolgender Berechnung aus:

Einkommen inklusive Kindergeld:	... €
Freibetrag Antragsteller	... €
Freibetrag Kind	... €
Miete, Nebenkosten	... €
Aufwendungen Krankheitskosten	... €
Rest:	... €

- 2 Bei einem einzusetzenden Einkommen bis ... € beträgt eine Monatsrate nach § 166 VwGO i.V.m. § 115 Abs. 2 ZPO 225,00 €

Dr. Hartung